



Ziegler & Partner
Steuerberater

Ziegler & Partner
Steuerberater mbB
76131 Karlsruhe
Emmy-Noether-Str. 9
Tel. +49 721 98571-0
Fax +49 721 98571-60
info@Steuerkanzlei-Ziegler.de
www.Steuerkanzlei-Ziegler.de
Amtsgericht Mannheim
PR 100058

Volker Ziegler
Steuerberater

Michael Ziegler
Steuerberater

INFOBRIEF
09/2019 und 10/2019

mit dem heutigen „INFOBRIEF“ möchten wir Ihnen „kurz und bündig“ Anregungen zu folgenden Themen geben:

- Verfahrensrecht | Erinnerung an Abgabe der Steuererklärungen 2018 (OFD)
- Gesetzgebung | Nachzahlungszinssatz wird nicht gesenkt (hib)
- Elektronische Kassen(systeme): Nichtaufgriffsregelung für zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung bis 30.9.2020 beschlossen
- Förderung der Elektromobilität | Steuerliche Anreize für Elektroautos (Bundesregierung)

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Steuerberater

Der Inhalt dieses Infobriefs wird nach bestem Wissen erstellt; Haftung und Gewähr werden jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen.

„Beratung in die Zukunft“



Ziegler & Partner

Steuerberater

Verfahrensrecht | Erinnerung an Abgabe der Steuererklärungen 2018 (OFD)

In Kürze verschicken die baden-württembergischen Finanzämter Erinnerungen an die Abgabe der Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2018 an die steuerlich beratenen Bürgerinnen und Bürger. Für beratene Steuerbürgerinnen und Steuerbürger gelten ab dem VZ 2018 verlängerte Abgabefristen. Hintergrund ist das Steuermodernisierungsgesetz vom 18.7.2016. Die Steuererklärung 2018 kann bis Ende Februar 2020 abgegeben werden. Da der 29.2.2020 auf einen Samstag fällt, verlängert sich die Frist ausnahmsweise bis zum 02. März 2020. Im Gegenzug zur Fristverlängerung sieht das Steuermodernisierungsgesetz **bei Fristüberschreitung die automatische Festsetzung eines Verspätungszuschlags vor**, wenn es zu einer Steuernachzahlung kommt. Dies gilt nicht, wenn die Steuer auf 0 € oder ein negativer Betrag festgesetzt wird. Es bleibt dann die Möglichkeit, nach Ermessensausübung einen Verspätungszuschlag festzusetzen. **Er beträgt 0,25 % des Nachzahlungsbetrags, mindestens aber 25 € für jeden angefangenen Verspätungsmonat.** Der Verspätungszuschlag berechnet sich für Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr beziehen (z.B. die Einkommensteuererklärung), nach der Differenz der festgesetzten Steuer zu den Vorauszahlungen und den anzurechnenden Steuerabzugsbeträgen.

Anmerkung von Ziegler & Partner Steuerberater mbB: Derzeit schreiben wir sukzessive unsere Mandanten an bzgl. der Einreichung ihrer Steuerunterlagen zur Erstellung der Steuererklärungen 2018; ungeachtet dessen können Sie uns auch ohne bisherige Aufforderung Ihre Steuerunterlagen zu senden bzw. mit uns einen Termin vereinbaren.
Quelle: OFD Karlsruhe, Pressemitteilung v. 4.10.2019 (il)

Gesetzgebung | Nachzahlungszinssatz wird nicht gesenkt (hib)

Der **sechs Prozent pro Jahr** betragende Zinssatz auf Steuernachforderungen wird **nicht gesenkt**. Der Finanzausschuss wies in der von der Vorsitzenden Bettina Stark-Watzinger (FDP) geleiteten Sitzung am 25.9.2019 einen entsprechenden Antrag der FDP-Fraktion zurück. Danach sollte der Zinssatz nur noch ein Zwölftel des Basis-Zinssatzes im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), mindestens aber 0,1 Prozent, betragen. Für den Antrag stimmten die Fraktionen von FDP und AfD. Alle anderen Fraktionen lehnten den Antrag ab. **Für die Bundesregierung orientiert sich der Nachzahlungszinssatz nicht an den Marktzinsen, sondern an den Sätzen für Verzugs- und Überziehungszinsen.** Die vom BFH geäußerte Kritik werde nicht geteilt, erklärte die Regierung in der Sitzung. Die CDU/CSU-Fraktion empfahl, ein ausstehendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Nachzahlungszinssätzen abzuwarten. In diese Richtung argumentierte auch die SPD-Fraktion, die zusätzlich darauf hinwies, dass der Nachzahlungszinssatz in den ersten 15 Monaten gar nicht erhoben werde und im Übrigen auch auf Rückzahlungen von den Finanzämtern Anwendung finde.
Quelle: hib - heute im bundestag Nr. 1044 (il)

Elektronische Kassen(systeme): Nichtaufgriffsregelung für zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung bis 30.9.2020 beschlossen

Bund und Länderfinanzverwaltungen haben am 25.9.2019 auf der Referatsleitersitzung eine Nichtaufgriffsregelung hinsichtlich der Implementierung von technischen Sicherheitseinrichtungen bei elektronischen Kassen(systemen) bis zum 30.9.2020 beschlossen, meldet die IHK Ruhr. **Hintergrund:** Unternehmen mit elektronischen Registrierkassen bzw. Kassensystemen wurden mit dem sog. Kassengesetz verpflichtet, diese ab dem 1.1.2020 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung auszurüsten. Da **zurzeit jedoch noch keine zertifizierten Sicherheitslösungen am Markt** erhältlich sind und voraussichtlich erst im Oktober 2019 die ersten – vorläufig zertifizierten – technischen Sicherheitseinrichtungen verfügbar sein werden, ist absehbar, dass eine flächendeckende Ausstattung aller geschätzt 2,1 Mio. Kassen in Deutschland bis zu diesem Stichtag 1.1.2020 nicht mehr möglich ist. Zur Stellungnahme des DStV zum Entwurf eines BMF-Anwendungsschreibens. Der DIHK hatte mehrfach gegenüber Politik, dem BMF und den Finanzverwaltungen der Länder auf dieses Problem hingewiesen und eine rasche und sachgerechte Lösung für die Unternehmen angemahnt. Unterstützt wurde dieses Vorgehen durch eine koordinierte bundesweite Ansprache der Industrie- und Handelskammern gegenüber ihren Landesfinanzministerien. Das BMF hatte bereits im Juli 2019 gegenüber dem DIHK erklärt, eine zeitlich befristete Nichtaufgriffsregelung mit den Ländern zu vereinbaren. Auf der aktuellen Bund-Länder-Arbeitsgruppensitzung (25./26.9.2019) wurde nunmehr eine entsprechende **Nichtaufgriffsregelung mit Wirkung bis zum 30.9.2020 beschlossen**. Zugleich wurde vereinbart, dass entsprechende Meldungen der Unternehmen erst bei Verfügbarkeit eines elektronischen Meldeverfahrens durch die Finanzverwaltungen erfolgen müssen. **Hierzu wird zeitnah ein entsprechendes BMF-Schreiben veröffentlicht werden.** Hinweis: Zeitplan erstellen und Maßnahmen dokumentieren Mit einer derartigen Nichtbeanstandungsregelung kann dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine flächendeckende Ausstattung der Kassen nicht mehr fristgerecht möglich ist. Unternehmen bekommen nunmehr ausreichend Zeit, die für ihre Kassensysteme passenden Sicherheitseinrichtungen auszuwählen und zu implementieren. Jedoch dürfen die Maßnahmen nicht auf die lange Bank geschoben werden, vielmehr sollten die Betriebe rasch auf ihre



Ziegler & Partner

Steuerberater

Kassenhersteller zugehen, um gemeinsam passgenaue Sicherheitslösungen zu finden. Hierzu empfiehlt es sich, einen Zeitplan für die Umstellung zu erstellen und die vorgenommenen Maßnahmen zu dokumentieren.

Quelle: IHK Ruhr, Online- Meldung v. 26.9.2019

Förderung der Elektromobilität | Steuerliche Anreize für Elektroautos (Bundesregierung)

Die Bundesregierung weitet die steuerlichen Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität aus. Dazu hat das Bundeskabinett am 31.7.2019 den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität beschlossen. Mehr Elektroautos auf deutschen Straßen - das ist das Ziel der Bundesregierung. Deshalb soll der Kauf eines Elektrofahrzeugs steuerlich noch attraktiver werden. Ein weiterer Baustein zur Förderung einer umweltverträglichen Mobilität sind Anreize zur verstärkten Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und des Fahrrads. Unter anderem sind die folgenden Regelungen vorgesehen, um das Ziel einer umweltfreundlichen Mobilität weiter umzusetzen:

- **Lieferfahrzeuge:** Für rein elektrische Lieferfahrzeuge wird eine Sonderabschreibung von 50 % im Jahr der Anschaffung eingeführt - zusätzlich zur regulären Abschreibung. Die Regelung wird von 2020 bis Ende 2030 befristet.
- **Firmenwagen:** Bei der Dienstwagenbesteuerung wird die Bemessungsgrundlage für die private Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugs seit dem 1.1.2019 halbiert. Diese Maßnahme war zunächst bis Ende 2021 befristet und wird nun bis Ende 2030 verlängert.
- **Ladevorrichtung:** Das elektrische Aufladen eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers ist aktuell bis Ende 2020 steuerfrei. Das gleiche gilt für die zeitweise Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung zur privaten Nutzung. Dieser Steuervorteil wird bis Ende 2030 verlängert.
- **Jobtickets:** Zu Jahresbeginn wurden Jobtickets steuerfrei gestellt - allerdings unter Anrechnung auf die Entfernungspauschale. Künftig kann die Ausgabe eines Jobtickets mit 25 % pauschal versteuert werden. Dafür entfällt die Anrechnung auf die Entfernungspauschale.
- **Fahrräder:** Seit 2019 ist die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads durch den Arbeitgeber steuerfrei. Die bis Ende 2021 befristete Steuerbefreiung gilt sowohl für Elektrofahrräder als auch für herkömmliche Fahrräder und wird bis Ende 2030 verlängert.

Darüber hinaus erfolgen neben weiteren begünstigenden Maßnahmen zwingend notwendige Rechtsänderungen im Steuerrecht, darunter Anpassungen an EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung. Inkrafttreten: Alle Regelungen sollen, sofern nicht ausdrücklich etwas anders angegeben ist, am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Das Gesetz selbst soll bis zum Jahresende verabschiedet werden. **Quelle:** Bundesregierung, PM v. 31.7.19 (Sc)